Forum-Gewerberecht | Reisegewerbe (Titel III GewO) | Einsicht ins Führungszeugnis

Autor	Beitrag
Boshamer 21.12.2005 11:35	Hallo aus Kierspe, Frau X kommt zum Gewerbeamt und beantragt eine Reisegewerbekarte. Bei der Überprüfung wird festgestellt, dass Einträge im GZR (Ordnungswidrigkeiten) und im FZ (Straftatbestände) aufgeführt sind. Die Kollegin rät daraufhin Frau X, ihren Antrag zurückzuziehen, weil die Straftaten im FZ so erheblich sind und auch mit der früheren Gewerbeausübung im Zusammenhang stehen, dass dem Antrag auf RGK nicht stattgegeben werden kann. Frau X überlegt eine Weile und will dann in das FZ und GZR gucken, was denn da so drin steht, weil sie "völlig überrascht" ist. Meine Frage: Können wir einfach Einsicht gewähren?? Viele Grüße Axel Boshamer
Sven Rothe 21.12.2005 11:46	Ich kann zwar keine allgemeingültige Rechtsgrundlage dafür benennen, aber allein die Umstände, dass es um ihre eigenen Daten geht, dass sie sich selbst auch Auszüge aus dem GZR und FZ besorgen kann und dass ihr diese Sachverhalte spätestens im Verfahren zur Versagung der Erlaubnis vorgehalten werden müssen, sprechen mehr dafür als dagegen, ihr zum jetzigen Zeitpunkt Einsicht zu gewähren. Möglicherweise erkennt sie dann ihre Chancenlosigkeit und zieht den Antrag zurück. Ein aufwendiges Verwaltungsverfahren weniger...
C. Schröder 21.12.2005 11:52	Das Einsichtsrechts ist im Bundeszentralregistergesetz geregelt. Die Einsichtnahme ist in den Diensträumen möglich, wenn ich mich nicht irre. Außerdem kann ich mich meinem Vorredner nur anschließen, erspart sicherlich eine Menge Arbeit.
Antonia Thien 21.12.2005 11:55	Hallo aus Meppen, die Frage ist im BZRG geregelt. In § 30 Abs. 5 BZRG steht, dass die Behörde dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren hat. Schöne Grüße Antonia
Boshamer 21.12.2005 11:58	Hallo an alle, mein Bauchgefühl hat mir das gesagt, was ihr mir alle bestätigt habt. Vielen Dank Axel Boshamer
Hubert Steinmetz 21.12.2005 12:04	Im Bezug auf das GZR siehe § 150 Abs. 5 GewO, letzter Satz, der da heißt: Die Behörde hat dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in die Auskunft zu gewähren. Also auch ohne Bauchgefühl können sie mit ruhigem Gewissen Einsicht gewähren.
Kramer-Cloppenburg 21.12.2005 12:05	Hallo!! ..... ein freundliches :moin: aus Cloppenburg .... und schon wieder volle Punktzahl für die Kollegin aus dem Emsland!

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH